

Die abgestimmten Mengen werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung sofort, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen auf die Handelsorgane aufgeteilt.

(2) Das für die Konfektionierung in der zentralen volkseigenen Industrie bestimmte Gewebekontingent wird auf Grund der mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Ministerium für Leichtindustrie abgestimmten Bedarfsermittlung durch die Kontingentzuweisung M 1720 festgelegt. Dasselbe gilt für die örtlichen volkseigenen Betriebe und für die Konsumgenossenschaften. Die restlichen Gewebekontingente werden von der Absatz-Außenstelle der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie zur Gewebekontingentierung für Verträge der Privatindustrie ausgegeben. Das für die Konfektion bestimmte Gewebe ist spätestens 1 Monat nach der Feinbilanzierung von den Betrieben der Konfektionsindustrie mit den Betrieben der Weberei vertraglich zu binden. Das Ministerium für Leichtindustrie stellt dafür Bezugsberechtigungen aus.

V. Globalverträge

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen schließt das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Textil, mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Bekleidung und Wohnungsausstattung, 4V* Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres Globalverträge über die Lieferungen der zentralgeleiteten volkseigenen Textilbetriebe an die Handelsorgane ab.

Über die Lieferungen der Betriebe der örtlichen Industrie werden vom Ministerium für Handel und Versorgung entsprechende Globalverträge mit den hierfür zuständigen örtlichen Organen abgeschlossen.

VI. Musterungsbeeinflussung

(1) Im Entwicklungszeitraum der Verkaufskollektionen der Industrie sind in allen Zentralen Musterbüros (Untertrikotagen, Obertrikotagen, Strümpfe, Volltuch, Druck, Wolle und Seide, Konfektion, Baumwolle und Dekorationsstoffe) Vorlagen der Muster durchzuführen. Hieran sind die bedeutendsten örtlichen volkseigenen Betriebe zu beteiligen. Verantwortlich für die Organisation der Mustervorlagen sind die Industriezweigleitungen. Zur Begutachtung sind das Institut für Bekleidungskultur und Handelskollektive (je Handelsorgan höchstens 8 Personen) heranzuziehen. Die Forderungen des Handels sind im Rahmen der Rohstoff- und Kapazitätsmöglichkeiten zu beachten.

(2) Die Beurteilung der Kollektionen hat zweimal zu erfolgen, und zwar einmal 9 Monate und einmal 7 Monate vor Beginn des Lieferhalbjahres. Für modellaeingete Konfektion erfolgt die Beurteilung der Kollektionen einmal 4 Monate und 3 Monate, für sonstige Konfektion 4 Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferhalbjahres.

VII. Sortimentsbildung

(1) Für die Organisation der Sortimentsbildung, bei Konfektion Kollektionsabnahme, ist die Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie verantwortlich. Die Sortimentsbildung ist 2 Wochen vor Beginn der Verkaufshandlung abzuschließen.

(2) Die vom Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften gebildeten Handelskollektive wählen aus der Industriekollektion die Einkaufskollektionen aus. Von den Handelskollektiven als nicht entsprechend bezeichnete Muster sind auszuschneiden. Bei der Auswahl haben die Handelskollektive die Besonderheiten der Kollektionen für das Großhandelskontor für Textilwaren, den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und für die HO-Warenhäuser zu berücksichtigen. Dies entfällt bei Modellen der Konfektion, die bereits gemäß Abschnitt VI in den Zentralen Musterbüros durch die Handelskollektive begutachtet sind.

(3) Die Handelsorgane sind verpflichtet, Kleinstangebote der örtlichen Industrie nur einem Handelsorgan zuzuweisen, um Zersplitterungen zu vermeiden. Aus dem gleichen Grunde haben die Handelsorgane Standarderzeugnisse möglichst auf ein Handelsorgan je Betrieb zu legen.

(4) Die Vorlagen der Industrie-Kollektionen erfolgen in*. Beisein der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und der größten Betriebe der örtlichen Wirtschaft, bei Konfektion im Beisein aller Betriebe, in nachstehender Reihenfolge:

- Zentralgeleitete volkseigene Betriebe,
- volkseigene Betriebe (K),
- VDK-Produktionsbetriebe,
- Handwerk,
- Privatbetriebe.

Für den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften erfolgt an erster Stelle die Vorlage durch die VDK-Produktionsbetriebe.

VIII. Verkaufshandlungen

(1) Die Verantwortung für die Organisation der Verkaufshandlungen trägt die Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie.

(2) Die Verkaufshandlungen sind 3 Monate vor Beginn des halbjährlichen Lieferzeitraumes, bei Konfektion 6 Wochen vor Lieferzeitraum abzuschließen. Die Zeitdauer der Verkaufshandlungen je Branche ist vom Ministerium für Leichtindustrie nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festzulegen. Dabei ist der Maßstab der strengsten Sparsamkeit anzuwenden. <Zu Beginn der Verkaufshandlungen für Konfektion ist vom Ministerium für Leichtindustrie sicherzustellen, daß mindestens 80 % der Muster angeboten werden. Im Verlaufe der Verkaufshandlungen ist eine 100 %ige Vorlage der Muster zu gewährleisten, damit Nachkaufhandlungen vermieden werden. Für die übrigen Gebiete Strick- und Wirkwaren sowie Gewebe aller Art ist eine 100 %ige Mustervorlage erforderlich.

(3) Die Verkaufshandlungen werden je Branche (Abschnitt I Abs. 3) im jeweiligen Zentrum der Industrie durchgeführt.

Die Vorführung der Verkaufskollektionen für Konfektion und Obertrikotagen erfolgt betriebsweise in der Reihenfolge wie im Abschnitt VII Abs. 4 festgelegt. Für alle übrigen Artikel erfolgt die Vorführung Sortimentsweise. Getrennt nach Reihenfolge der volkseigenen